



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0015/2022

Vorlage: <b>ST/0015/2022</b>		Datum: 02.03.2022	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, WGS und die Linke-Partei</b>			
Gremienweg:			
09.03.2022	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

### Stellungnahme:

#### Gemeinsame Stellungnahme der Ämter 36, 61 und 80:

Vom Grundsatz her unterstützen wir in vollem Umfang die Intention der Gesetzesänderung bzw. des Antrages, dass sich beplante, aber noch ungenutzte Flächen bis zur vorgesehenen Nutzung ökologisch entwickeln und einen wichtigen – wenn auch temporären – Bestandteil des Biotopverbundes und einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna bilden können.

Unklar bleibt aber auch nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle am 01. März 2022 der Umgang mit dem besonderen Artenschutzrecht (§ 44 ff BNatSchG) für den Fall, dass sich auf solchen Flächen in dieser Zeit geschützte Arten ansiedeln und dort ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden / entwickeln. Eine Rechtsverordnung gemäß § 54 (10a und b) BNatSchG, die diese Fälle konkreter regeln soll, liegt derweil noch nicht vor. Daher scheinen dem gewünschten dynamischen Naturschutz für den Bereich des Artenschutzes derzeit noch Grenzen gesetzt. Darüber hinaus beschränkt sich die Regelung vorerst auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Solche Flächen liegen im Stadtgebiet derzeit in keinem relevanten Umfang vor. Die Ausweitung auf andere potentielle Flächen (zugelassene gewerbliche, verkehrliche, bauliche Nutzungen) sollte erst nach einer positiven Evaluierung erfolgen.

Der Ansatz dieses Antrages, temporäre Nutzungen für naturnahe Entwicklungen auf gewerblichen oder industriellen Vorhalteflächen zu generieren, beinhaltet sonst die damit verbundenen Risiken für die Eigentümer bzw. Nutzer und die demzufolge einhergehende, faktische Umnutzung der Flächen. Wie bereits in der Begründung der Antragsteller ausgeführt, erfolgt die regelmäßige Mahd, um einer Verbuschung/Verwilderung vorzubeugen und eine Nutzung der Flächen im Bedarfsfalle für den Eigentümer unmittelbar zu ermöglichen, ohne nochmals intensive umwelt- und naturschutzrechtliche Erhebungen oder gar Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe bzw. im Extremfalle die Unmöglichkeit der Nutzung bis hin zu strafbewehrten Tatbeständen vorzufinden. Diese rechtlichen Vorgaben lassen den Eigentümern hierzu keinen Spielraum. Die in dem Antrag vorgeschlagenen Nutzungen könnten zwar eine zeitweise naturnahe Nutzung ermöglichen, im Bedarfsfalle jedoch zu erheblichen finanziellen Risiken für dann evtl. notwendige Ausgleichs- (Flora), Umsiedlungs- (Fauna) oder Ersatzmaßnahmen führen, bis hin zur faktischen Unmöglichkeit der eigentlichen Gewerbe- bzw. Industrienutzung. Hiervor und vor evtl. strafrechtlichen Folgen kann auch eine pauschale Haftungsübernahmeerklärung in einem abzuschließenden Nutzungsvertrag den Eigentümer nicht schützen. Ob die staatliche Umweltbehörde hier zu Zugeständnissen berechtigt wäre, kann von hier nicht beurteilt werden.

Auch die umfassenden Klagemöglichkeiten Dritter im Natur- und Umweltrecht lassen hier weiterhin keinen Spielraum erkennen.

Sollte die Ausweitung auf gewerbliche, verkehrliche und bauliche Flächen erfolgen, stellt sich für die Stadt Koblenz die Frage der konkreten Umsetzung. Voraussichtlich werden für solche Flächen zur Anerkennung umfangreiche Unterlagen einzureichen sein, die dann geprüft und erfasst werden müssen. Dies bedeutet auch einen hohen Aufwand für den Antragsteller bzw. Flächeneigentümer. Die naturschutzrechtlichen Ausnahmen wären nach der derzeitigen Zuständigkeit von der oberen Naturschutzbehörde zu erteilen. Darüber hinaus wären verwaltungsseitig entsprechende Verträge über die Anerkennung und ggf. erforderliche Maßnahmen zu schließen und deren Einhaltung zu überprüfen. Dies bedeutet in der Summe einen deutlichen Mehraufwand, der ohne zusätzliches Personal in den verschiedensten Ämtern nicht zu leisten wäre.

Ungeachtet dessen unterstützen wir den Ansatz, insbesondere aufgrund der Vorbildfunktion der Stadt, dass auch städtische Flächen - wo immer möglich und sinnvoll - extensiv und insektengerecht umgestaltet, gepflegt und unterhalten werden.

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt, zunächst die Regelung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Form der Rechtsverordnung gemäß § 54 (10a und b) BNatSchG abzuwarten.